

Nr. 652

**Gesetz
betreffend die teilweise Abänderung
des Steuergesetzes vom 30. November 1892**

vom 28. Juli 1919* (Stand 1. Januar 2011)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

auf den Vorschlag des Regierungsrates¹ und das Gutachten einer Kommission,
beschliesst:

...²

§§ 1–19³

B. Indirekte Steuern für die Einwohnergemeinden

...⁴

§§ 20–32⁵

* G X 266

¹ GR 1918 38

² Die Zwischentitel vor den §§ 1, 8, 11, 13, und 19 wurden aufgehoben durch G über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 27. Mai 1946, in Kraft seit dem 1. Januar 1947 (G XIII 243).

³ Aufgehoben durch G über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 27. Mai 1946, in Kraft seit dem 1. Januar 1947 (G XIII 243).

⁴ Aufgehoben durch G über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961, in Kraft seit dem 1. Januar 1962 (G XVI 186).

⁵ Aufgehoben durch G über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961, in Kraft seit dem 1. Januar 1962 (G XVI 186).

II. Erbschaftssteuer

§ 33^{6, 7}

Die Einwohnergemeinden können beschliessen, von dem Vermögen, das an Nachkommen von Erblasserinnen oder Erblassern geht, eine Erbschaftssteuer zu beziehen. Den Nachkommen gleichgestellt sind Adoptivkinder, uneheliche Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht, Stiefkinder sowie Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre bestanden hat.

§ 34

Für den Bezug dieser Erbschaftssteuer sind folgende Grundsätze massgebend:

1. Die ordentliche Steuer darf 1% des ererbten Betrages nicht übersteigen.
2. Wenn einzelne Erben mehr als Fr. 10 000.– erhalten, so können die Zuschläge des § 5 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908⁸ zur Anwendung gebracht werden.
3. Erbteile, Vermächtnisse und Schenkungen, die den Betrag von Fr. 100 000.– nicht übersteigen, sind steuerfrei.⁹
4. Im weitern finden die Bestimmungen des genannten Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern auch auf die Gemeindeerbschaftssteuer sinngemässe Anwendung.

§ 35

¹ Der § 11 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908¹⁰ soll lauten:

Von der Entrichtung der Erbschaftssteuer sind befreit:

- a. Vermächtnisse und Schenkungen zu öffentlichen, gemeinnützigen, kirchlichen und Armenzwecken.
- b. Vermächtnisse, Schenkungen, Nutznussungen und Leibrenten von Dienstherren zugunsten ihrer Dienstboten und von Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmer, soweit sie den Kapitalwert von Fr. 2000.– nicht übersteigen. Der diese Summe übersteigende Betrag ist mit 6% erbschaftssteuerpflichtig.
- c. Vermächtnisse und Schenkungen an Unfall-, Kranken- und Pensionskassen.

⁶ Fassung gemäss Änderung des Steuergesetzes vom 9. März 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2009 321).

⁷ Gemäss § 183 Ziff. 3 des G über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 27. Mai 1946, in Kraft seit dem 1. Januar 1947 (G XIII 243), besteht für die §§ 33–38 keine Steuerpflicht des Staates gegenüber den Gemeinden.

⁸ SRL Nr. 630

⁹ Fassung gemäss Änderung des Steuergesetzes vom 13. September 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 513).

¹⁰ SRL Nr. 630

- d. Erbteile, Vermächtnisse und Schenkungen, welche den Betrag von Fr. 1000.– nicht übersteigen, sofern der Bedachte nicht ein Vermögen von über Fr. 10000.– oder einen Erwerb von über Fr. 4000.– versteuert.

² Vermächtnisse und Schenkungen seitens eines Vaters an sein uneheliches Kind, das ihm gegenüber kein gesetzliches Erbrecht besitzt, sowie Vermächtnisse und Schenkungen der Grosseltern an einen unehelichen Enkel, welcher ihnen gegenüber kein Erbrecht besitzt, unterliegen, soweit sie Fr. 1000.– übersteigen, einer Erbschaftssteuer von 2%.

III. Lustbarkeitssteuern

§ 36

¹ Die Gemeinden können beschliessen, von den Eintrittsgeldern für öffentliche Lustbarkeiten (Theater, Lichtspiele, Zirkus, Konzerte, Tanzanlässe usw.) eine besondere Steuer zu beziehen.

² Die Steuer darf 10% des Eintrittspreises nicht übersteigen, muss aber mindestens 10 Rappen für die Vorstellung betragen.

IV. Aufsicht des Regierungsrates

§ 37

Die zur Einführung dieser Steuern gefassten Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

V. Veranlagung und Rechtsmittel¹¹

§ 38¹²

¹ Die Lustbarkeitssteuern veranlagt die Gemeinde. Gegen ihren Veranlagungsentscheid ist die Einsprache und gegen ihren Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.¹³

² Die Gemeinde kann die Veranlagung der Lustbarkeitssteuern einer Verwaltungsstelle übertragen. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Verwaltungsstelle bezeich-

¹¹ Fassung gemäss VRG vom 3. Juli 1972, in Kraft seit dem 1. Juni 1973 (SRL Nr. 40).

¹² Fassung gemäss VRG vom 3. Juli 1972, in Kraft seit dem 1. Juni 1973 (SRL Nr. 40).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

nen. Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für die Lustbarkeitssteuern zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.¹⁴

³ Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

⁴ Die Rechtsmittelfristen betragen 30 Tage.

...¹⁵

§ 39¹⁶

...¹⁷

§§ 40–43¹⁸

Luzern, 28. Juli 1919

Namens des Grossen Rates

Der Vizepräsident: Felber

Die Sekretäre: Xaver Brunner, Andr. Zimmermann

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹⁵ Aufgehoben durch G über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 27. Mai 1946, in Kraft seit dem 1. Januar 1947 (G XIII 243).

¹⁶ Aufgehoben durch G über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 27. Mai 1946, in Kraft seit dem 1. Januar 1947 (G XIII 243).

¹⁷ Aufgehoben durch G über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 27. Mai 1946, in Kraft seit dem 1. Januar 1947 (G XIII 243).

¹⁸ Aufgehoben durch G über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 27. Mai 1946, in Kraft seit dem 1. Januar 1947 (G XIII 243).